

Gebrauchstheorie ohne konstitutive Regeln

Andreas Kemmerling, Fakultät für Pädagogik, Philosophie, Psychologie/Abteilung Philosophie

Eine Gebrauchstheorie der Bedeutung, wenn es sie gäbe, würde die Bedeutung sprachlicher Zeichen auf Merkmale ihrer (konventional geregelten oder in gewisser Weise intendierten) Verwendung zurückführen. Und zwar müsste sich mit ihrer Hilfe die

reine (strenge, wörtliche, Sprachsystem-) **Bedeutung ganzer Sätze** (einschließlich Einwortsätze und dergleichen)

begrifflich (das heißt in Form von Ketten analytischer Verknüpfungen)

auf Merkmale des Gebrauchs der Sätze zurückführen lassen. Wer sich auf Wittgenstein¹⁾ beruft, wird erläuternd hinzusetzen: auf Merkmale des

korrekten (und intersubjektiv als korrekt erkennbaren) **Gebrauchs,**

wie er durch in der betreffenden Sprachgemeinschaft geltende

Regeln

festgelegt ist. In Anlehnung an Austins Theorie der Sprechakte²⁾ läßt sich dies ein wenig schärfer fassen: Mit einer Gebrauchstheorie soll die Bedeutung von Sätzen auf solche Merkmale ihrer Verwendung zurückgeführt werden, die die Äußerung von Sätzen zum Vollzug bestimmter

illokutionärer Akte

macht. Es gibt, glaube ich, ganz passable Gründe, dies als erste Erläuterung dessen zu nehmen, worüber zeitgenössische ‚Gebrauchstheoretiker‘ untereinander übereinstimmen. In der Explikation der einzeln aufgeführten Begriffe und in ihrer jeweiligen Gewichtung (was theoretische Relevanz angeht) mag allerdings der Konsens bereits denkbar gering sein. Wie dem auch sei, im folgenden möchte ich kurz ausführen, aus welchen Gründen die sprechakttheoretische Konzeption von Searle³⁾, die sich prima facie recht verheißungsvoll für eine gebrauchstheoretische Reduktion des Bedeutungsbegriffs ausnimmt, nun doch für dieses Unternehmen nichts taugt. Es soll also nur gezeigt werden, daß mit einem bestimmten sprachphilosophischen Ansatz zu einem gewissen Zweck nichts anzufangen ist – und nicht, daß er falsch ist.

Eine Gebrauchstheorie der Bedeutung im oben umrissenen Sinn dieser Wendung soll eine begriffliche Rückführung von (1) auf (2) und von (2) auf (3) erlauben.

(1) Der Satz *s* hat in der Sprache *L* die Bedeutung *B*.

(2) Äußerungen von *s* seitens (und unter) *L*-Benutzern bei Gelegenheiten vom Typ *g* sind $\langle I, p \rangle$. ($\langle I, p \rangle$ steht hier für den illokutionären Akt mit der Rolle *I* und dem rhetischen oder propositionalen Gehalt *p*. Die Darstellung hier ist schamlos vereinfacht: in Wirklichkeit besteht (2) aus einer möglicherweise offenen Liste gleichartiger Feststellungen über verschiedene Gelegenheitstypen und möglicherweise jeweils verschiedene Mengen von $\langle I, p \rangle$ -Pärchen.)

(3) Für Äußerungen von *s* seitens (und unter) *L*-Benutzern bei Gelegenheiten vom Typ *g* gelten unter *L*-Benutzern die Regeln R_1, \dots, R_n .

1) L. Wittgenstein, *Philosophische Untersuchungen*, Oxford 1953 (Frankfurt a. M. 1960). Wittgenstein ist kein Gebrauchstheoretiker im hier entwickelten Sinn; doch nicht, weil sich bei ihm nichts fände, was die Bezeichnung ‚Theorie‘ verdient, sondern weil er dem Begriff der reinen, wörtlichen Bedeutung gegenüber wohl mehr als nur skeptisch war. Man kann ihm kaum den Vorsatz unterstellen, einen seines Erachtens wohl grundlegend verfehlten und konfusen Begriff konstruktiv zu analysieren; seine Vorstellung war es eher, den Bedeutungsbegriff durch den des Gebrauchs zu ersetzen, und das ist etwas ganz anderes.

2) Vgl. J. L. Austin, *How to Do Things with Words*, Oxford 1962.

3) J. R. Searle, *Speech Acts*, Cambridge 1969.

Wie die begriffliche Verknüpfung zwischen diesen drei Feststellungen genau beschaffen ist, soll uns hier nicht kümmern, weil es für die folgende Argumentation unerheblich ist. Auf etwas anderes wird es allerdings ankommen. Und zwar darf, lax gesprochen, ein semantischer oder semantoider Begriff, der in der Rückführungskette links (bzw. unten) von einem anderen vorkommt, nicht zu dessen Begriffserläuterung herangezogen werden: Was eine Äußerungsbedeutung (ein $\langle I, p \rangle$ -Pärchen) ist, darf nicht mit Rückgriff auf den Begriff der Satzbedeutung erläutert werden; was für Regeln das sind, von denen in (3) die Rede ist, darf weder mit Rückgriff auf den Begriff der Satzbedeutung noch mit Rückgriff auf den der Äußerungsbedeutung erläutert werden; und so weiter. Sonst taugen diese Erläuterungen nämlich nicht für eine gebrauchstheoretische Reduktion des Bedeutungsbegriffs.

Im ersten Teil seiner Arbeit geht es Searle gerade um eine Analyse von Schritt (2) der obigen Skizze einer gebrauchstheoretischen Reduktion. Searle macht bei seiner Analyse – vom gebrauchstheoretischen Blickpunkt betrachtet – extrem starke Voraussetzungen, durch die seine Analyse so eng wird, daß sie nur ganz wenige und sehr spezielle Fälle der Satzäußerung zum Vollzug illokutionärer Akte erfaßt. Er beschränkt sich auf vollkommen **explizite** Sprechakte⁴⁾, d. h. solche, wo der verwendete **Satz** irgendeinen Indikator der illokutionären Rolle seiner Äußerung enthält, dessen **semantische Regeln** derart sind, daß die **wörtliche Äußerung** dieses Satzes unter bestimmten Umständen der ernsthafte und defektfreie Akt $\langle I, p \rangle$ ist. Mithin ist die Analyse Searles auf eine (eigentlich mehr unbestimmte als) bestimmte Klasse von Sätzen und dann nochmals auf bestimmte Gelegenheiten der Äußerung (nämlich solche, bei denen der Satz in seiner wörtlichen Bedeutung geäußert wird) beschränkt. Die überaus große und keineswegs weniger interessante Menge der **impliziten** (oder primitiven) Sprechakte wird dort gar nicht abgehandelt; es ist zu vermuten, daß Searle sie nach einem überaus fragwürdigen Muster allesamt als Gegenstand seiner später⁵⁾ entwickelten Theorie der indirekten Sprechakte auffaßt. (Das Muster besteht – grob gesagt – darin, daß einfach alle Sprechakte explizit sind; in jeden Satz wird dann in weitestgehender Anlehnung an den syntaktischen Modus ein Indikator einer bestimmten illokutionären Rolle der Satzäußerung hineingekünstelt. Damit wird letzten Endes die Unterscheidung zwischen impliziten und expliziten Sprechakten zugunsten der zwischen indirekten und direkten aufgegeben. Zurückhaltend formuliert: eine ziemlich klare Unterscheidung wird einer ziemlich dubiosen geopfert, und letztere wird dadurch noch dubioser.)

Aber all dies disqualifiziert Searles Ansatz nicht als Teil einer Gebrauchstheorie. Der springende Punkt liegt vielmehr im Begriff der konstitutiven Regel und seiner Anwendung in diesem Zusammenhang. Searle⁶⁾ unterscheidet konstitutive von regulativen Regeln. Eine Regel im letzteren Sinn ist eine Verhaltensrichtschnur, die sich typischerweise mit einem hypothetischen Imperativ ausdrücken läßt, der eine der folgenden Formen hat: „Verhalte dich immer (bzw. genau, oder nur, oder nie) dann in der Weise V, wenn eine Gelegenheit vom Typ g vorliegt!“ Verhalten in Übereinstimmung mit solch einem Imperativ bezeichne ich als regelgemäß. Regelgemäßes Verhalten ist notwendig, aber nicht hinreichend für **regelbefolgendes** oder **regelgeleitetes Verhalten**. Entsprechend ist nicht-regelgemäßes Verhalten notwendig, aber nicht hinreichend für **regelverstoßendes** oder **regelverletzendes Verhalten**. Erst wenn eine Regel für eine Person oder Gruppe **gilt**, kann man sinnvollerweise regelunggemäßes Verhalten seitens der Person oder Gruppenmitglieder als Verstoß gegen die Regel bezeichnen. Aber dennoch ist es eine analytische Bedingung, daß sich gegen eine Regel verstoßen läßt: Es könnte sein, daß sie in Geltung ist, und ihr nicht gemäß gehandelt wird. Entsprechend ist es analytisch, daß eine Regel befolgt ist: Es könnte sein, daß sie in Geltung ist, und ihr gemäß gehandelt wird.

Solcherlei regulative Regeln können eine Praxis (z. B. ein Spiel) insofern „definieren“ oder „konstituieren“, als ohne die Befolgung dieser Regeln von jener Praxis nicht die Rede sein könnte. In solch harmlosem Sinn „konstitutive“ Regeln (ich werde sie im folgenden als „konstituierende Regeln“ bezeichnen) unterscheiden sich nicht in ihrem Typus von sogenannten regulati-

4) J. R. Searle, a.a.O., S. 55.

5) J. R. Searle, „Indirect Speech Acts“, in: P. Cole/J. L. Morgan (eds.), *Syntax and Semantics – Vol. 3: Speech Acts*, New York 1975, 59–82.

6) J. R. Searle (1969), § 2.5.

ven Regeln, sondern nur in der Rolle, die sie in einem gewissen Zusammenhang spielen. Derlei konstituierende Regeln sind eine Teilklasse der regulativen Regeln. Von Searle wird jedoch ein Unterschied im Typus zwischen konstitutiven und regulativen Regeln behauptet; mithin sind in unserem Sinn konstituierende Regeln noch keine konstitutiven Regeln im Sinne Searles. Als Unterscheidungskriterium zwischen regulativen und konstitutiven Regeln wird bei Searle u. a. angeführt, daß sich konstitutive Regeln zwanglos mit einem nicht-imperativischen Satz der Form „... gilt (in dem-und-dem Kontext) als ----“ angeben lassen, wobei die Ersetzung der zweiten Leerstelle wesentlich einen Begriff enthält, der etwas zu einer durch Regeln konstituierten Praxis Gehöriges bezeichnet.

Betrachten wir zwei Sätze, die typische konstitutive Regeln im Sinne Searles ausdrücken:

- (a) Das Umstoßen des eigenen Königs gilt (beim Schach) als Aufgeben.
- (b) Dieses Feuerzeug gilt (in dieser Schachpartie) als Dame.

Keiner dieser Sätze gibt eine Regel an. Mit dem ersten wird vielmehr eine Bedeutungsfeststellung getroffen, mit dem zweiten kann man zudem noch eine Bedeutungsfestsetzung machen. Beide Sätze geben zwar keine Regeln an, aber wohl haben Regeln in angebbarer Weise etwas mit ihnen zu tun: Zur Wahrheitsbedingung von (a) gehört, daß beim Schachspielen gewisse Regeln befolgt werden; zu den Wahrheits- oder Erfolgsbedingungen von (b) – je nachdem, ob mit (b) eine Feststellung oder eine Festsetzung gemacht wird – gehört, daß in einer bestimmten Schachpartie gewisse Regeln auf ein Feuerzeug angewandt werden. Konstitutive Regeln im Sinne Searles sind also nicht Regeln eines bestimmten Typs, sondern gar keine Regeln. Dies wird deutlich, wenn man die oben für den Begriff der Regel angeführten analytischen Bedingungen in Betracht zieht: Gegen Searles sogenannte konstitutive „Regeln“ kann man nicht verstoßen, und man kann sie auch nicht befolgen, einfach weil es keinen Sinn gibt, in dem man das könnte.

Der springende Punkt ist hier nicht, daß die von Searle sogenannten konstitutiven „Regeln“ gar keine Regeln sind, sondern daß „als etwas gelten“ ein so stark semantoider Begriff ist, daß er keine bedeutungs-reduktive Kraft hat. Selbst wer ersteres für terminologische Beckmesserei hält, müßte einräumen, daß die Reduktion von (2) auf

- (3) Für Äußerungen von s seitens (und unter) L-Benutzern bei Gelegenheiten vom Typ g gelten unter L-Benutzern die Regeln R_1, \dots, R_n .

gebrauchstheoretisch uninteressant ist, falls auch nur eine der Regeln, von denen in (3) die Rede ist, konstitutiv im Sinne Searles und (für die Wahrheit von [3]) essentiell ist. Und Searle ist denkbar deutlich darüber, daß diese Regeln in seiner Analyse nicht irgendeine bei läufige, sondern die wesentliche Rolle spielen: Sie laufen dort unter der Bezeichnung „wesentliche Regel“ und haben sie verdient. Ein Beispiel mag genügen. In seiner Analyse des Sprechakts Versprechen taucht als wesentliche Regel (für die Verwendung des Versprechens-Indikators V) auf⁷⁾: „Die Äußerung von V gilt als die Übernahme der Verpflichtung, [die Handlung] H [d. h.: das Versprochene] zu tun.“ – Das ist richtig; es charakterisiert gerade den Witz eines Versprechens. Aber es stellt das gebrauchstheoretische Problem neu; denn das besteht ja darin, (2) zu erläutern, ohne dabei wesentlich auf den Begriff der Bedeutung oder einen seiner Verwandten zurückzugreifen. Und wie eng die Verwandtschaft von „bedeuten“ und „gelten als“ ist, zeigt sich daran, daß man in der sogenannten wesentlichen Regel statt des einen das andere nehmen kann, ohne daß der Sinn davon berührt wird.

In Searles Analysen diverser Sprechakte wird allerdings nicht nur mit dem Begriff der konstitutiven Regel auf die Sphäre der Semantik zurückgegriffen; auch in den sogenannten Regeln des propositionalen Gehalts geschieht dies. So ist etwa für das Versprechen in solch einer Regel verlangt, daß mit der entsprechenden Äußerung eine zukünftige Handlung des Sprechers **prädiert** werde. Ohne eine gebrauchstheoretische Erläuterung des Begriffs der Prädikation – die uns ohne wesentlichen Rückgriff auf Semantisches allgemein angibt, was es heißt, daß eine Person mit einer Handlung (oder Teilhandlung) das-und-das von dem-und-dem prädiert – läßt sich mit dieser sprechaktheoretischen Konzeption gebrauchstheoretisch nichts anfangen. Und es ist nicht leicht zu sehen, wie solch eine Erläuterung des Prädikationsbegriffs ohne Zuhilfenahme des Begriffs

7) Vgl. Searle (1969), 63. Zusätze in eckigen Klammern von mir.

der Äußerungsbedeutung gelingen könnte⁸⁾. Verwendete man diesen Begriff nun wiederum in Searlescher Manier, so schlosse sich der semantische Zirkel um den Bedeutungsbeff, der nun für jeden – und sei's auch noch so ingeniosen – Reduktionsversuch unzugänglich wäre.

Nochmals, daß Searles Ansatz gebrauchstheoretisch nichts taugt, spricht nicht unbedingt gegen ihn. Die gebrauchstheoretische Hypothese, so wie sie hier charakterisiert ist, kann ja falsch sein. Und bislang gibt es, soweit ich weiß, überhaupt noch keinen Ansatz, der auch nur andeutungsweise einsichtig macht, wie eine gebrauchstheoretische Reduktion des Begriffs der wörtlichen Bedeutung aussehen könnte⁹⁾. Ob der zurückzuführende Bedeutungsbeff oder die ins Auge gefaßte Zurückführung (oder gar beides) verfehlt ist – das bleibt eine der grundlegenden Fragen der zeitgenössischen Sprachphilosophie und linguistischen Semantik.

8) Searle gibt im fünften Kapitel seines Buches selbst eine Erläuterung des Begriffs der Prädikation. Allerdings keine gebrauchstheoretisch akzeptable: zum einen ist wiederum wesentlich eine konstitutive Regel im Spiel, zum andern wird auf den Begriff der erfolgreichen Referenz zurückgegriffen, der selbst eine gebrauchstheoretische Erläuterung braucht (und bei Searle nicht findet, weil bei dessen Erläuterung im vierten Kapitel seines Buches zum einen wiederum wesentlich eine konstitutive Regel im Spiel ist und zum andern auf den Begriff der eindeutigen Kenntlichmachung eines Einzeldings zurückgegriffen wird, der selbst eine gebrauchstheoretische Erläuterung braucht [und bei Searle nirgends findet]).

9) Dies gilt z. B. für die Ansätze von W. P. Alston, E. von Savigny und D. Lewis. Näheres dazu in: A. Kemmerling, Zur Empirie der Semantik, Forschungsberichte des Instituts für Phonetik und sprachliche Kommunikation der Universität München, Bd. 11 (1979).